

Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

18. Jahrgang Wolfenbüttel, den 28.05.2015 Nummer 12

Inhalt

 Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik" und "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund" an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Elektrotechnik



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (Nds. GVBI. Nr. 21/2014 S. 291), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 21.05.2015 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik" sowie "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund" der Fakultät Elektrotechnik beschlossen.

Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik", "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund"

Fakultät Elektrotechnik

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

ı	Allaem	eine F	Restim	munae	'n
ı.	Allyelli	eille L	3 6511111	munue	ш

- § 1 Studiengänge
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Studienumfang
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 8 Zulassungsregelungen
- § 9 Mindestanforderungen im Studium

II. Prüfungsleistungen

- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 12 Gruppenarbeit
- § 13 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 14 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung
- § 15 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 16 Freiversuch, Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 17 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

III. Modulprüfungen

§ 18 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

IV. Bachelorprüfung

- § 19 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 20 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 22 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 25 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 26 Zulassung zum Kolloquium
- § 27 Versäumnis des Kolloquiums
- § 28 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 29 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 30 Bescheinigung
- § 31 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 32 Prüfungsausschuss
- § 33 Prüferinnen und Prüfer
- § 34 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 35 Zusatzprüfungen
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

VII. Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Curriculum Grundstudium

Anlage 2: Curriculum Hauptstudium

Anlage 3: Bachelorurkunde

Anlage 4: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 5: Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studiengänge

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik" (WEIT) sowie "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund" (WEITiP). Weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung mit Modulkatalog. Das Studium im Studiengang WEITiP kann entweder als duales Studium mit integrierter Berufsausbildung oder als duales Studium mit integrierten betrieblichen Praxisphasen ohne integrierte Berufsausbildung absolviert werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung eines Bachelor-Studiengangs bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis an Wirtschaftsingenieurinnen und -ingenieure der Elektro- und Informationstechnik. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die beim Übergang in die Berufspraxis erwarteten Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 4) aus und erstellt ein Diploma Supplement (Anlage 5) in englischer Sprache.

§ 4 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) 210 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden und wird im Folgenden auch als Leistungspunkt [LP] bezeichnet).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik" 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierte Praxisphase im Abschlusssemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Im Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund" beträgt die Regelstudienzeit 9 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung bzw. die betrieblichen Praxisphasen, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(3) Der Studienplan und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber 6 Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden kann.

§ 6 Gliederung des Studiums

- Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.
- (2) Das Studium umfasst Module des Grund- und Hauptstudiums aus dem zugehörigen Bachelor-Modulkatalog. Pflichtmodule gehören verpflichtend zum Studiengang. Darüber hinaus gibt es Wahlpflichtmodule sowie Module, die zusätzlich und freiwillig belegt werden können (Wahlmodule). Der zeitliche Gesamtumfang der Präsenzzeiten sowie der Vorund Nachbereitungsstunden ist so gestaltet, dass für den erfolgreichen Abschluss eines Semesters (mit Ausnahme der betrieblichen Praxisphasen) im Mittel 30 Leistungspunkte vergeben werden. Die im Grundstudium abzulegenden Modulprüfungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Die im Hauptstudium abzulegenden Modulprüfungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Teamprojekt und Studienarbeit können studienbegleitend während des Hauptstudiums nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums angefertigt werden. Im Semester 7 (WEIT) bzw. im Semester 9 (WEITiP) werden das Praxisprojekt durchgeführt sowie die Studien- und die Bachelorarbeit angefertigt. Mit letzterer wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule erbracht.

§ 7 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.
- Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 8 Zulassungsregelungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist und
 - wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat sowie
 - wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 9 Mindestanforderungen im Studium

- Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Grundstudium nachweist.
- (2) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls Schlüsselqualifikationen WH-SQ gilt §9, Abs. 1 nicht.

II. Prüfungsleistungen

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus Prüfungsleistungen für ein oder mehrere Teilmodule. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen, die für sich jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sein müssen.
- (2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
 - a) Lernerfolgskontrolle (Absatz 3),
 - b) Klausur (Absatz 4),
 - c) Mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - d) Referat (Absatz 6),
 - e) Labor (Absatz 7),
 - f) Teamprojekt (Absatz 8),
 - g) Studienarbeit (Absatz 9),
 - h) Praxisprojekt (Absatz 10).
- (3) In <u>Lernerfolgskontrollen</u> (LEK) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Teile der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. Die Dauer einer LEK beträgt max. 30 Minuten. Das Angebot von Lernerfolgskontrollen liegt im Ermessen der Dozentin/ des Dozenten. Die anteilige Anrechnung der im Rahmen von Lernerfolgskontrollen erzielten Ergebnisse auf die Prüfungsleistung ist im Umfang von max. 10 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl möglich.
- (4) In einer <u>Klausur</u> (K) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausur richtet sich soweit diese nicht in den Anlagen 1 und 2 bzw. im Modulkatalog anders angegeben ist nach dem Umfang der Lehrveranstaltung im Semester::

Umfang der LV \leq 2 SWS: Klausurdauer 60 min. (K60) Umfang der LV > 2 SWS: Klausurdauer 90 min. (K90) Für Lehrveranstaltungen, die in Form eines Praktikums durchgeführt werden (kombinierte Prüfungsleistung aus Klausur und Labor) gilt abweichend hiervon eine Klausurdauer von 60 min. (K60), sofern diese nicht in den Anlagen 1 und 2 bzw. im Modulkatalog anders angegeben ist.

Wenn nach Ablauf der Abmeldefrist weniger als 6 Teilnehmende zur Klausur angemeldet sind, kann die Prüferin/der Prüfer ersatzweise eine mündliche Prüfung durchführen.

(5) Eine mündliche Prüfung (M) findet vor der oder dem bestellten Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Zweitprüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Der oder dem Zweitprüfenden obliegt u. a. eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 15 Minuten und sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Über die Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist von beiden Prüfenden zu unterschreiben.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung oder zur Bearbeitung am PC (wenn das abzuprüfende Wissen in der Beherrschung einer Programmiersprache oder bestimmter Programmiertechniken besteht) gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (6) Ein <u>Referat</u> (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Arbeit sowie die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (7) Ein Labor (LB) besteht aus mehreren experimentellen Versuchen zu einem gegebenen Themenkreis. Es umfasst in der Regel die theoretische Vorbereitung eines durchzuführenden Versuchs sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Versuchsergebnisse und deren kritische Würdigung. Einzelheiten sind in der Studienordnung geregelt. Die Anmeldung zu einigen Laboren ist an Vorleistungen geknüpft, die in der Studienordnung festgelegt sind. Für Labore bestehen besondere Anmelde- und Abmeldefristen, die durch den Prüfungsausschuss jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (8) Ein <u>Teamprojekt</u> (TP) wird als Gruppenarbeit von mindestens drei bis fünf Studierenden, die ein Projektteam bilden, bearbeitet. Es enthält die typischen Merkmale eines Projektes wie: Projektbeschreibung, Meilensteinplanung, Definition von Arbeitspaketen, Dokumentation des Projektfortschritts und der Ergebnisse. Ein/e Studierende/r übernimmt darin die Rolle der Projektleiterin/des Projektleiters. Das Ergebnis wird in einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Abschlussvortrag, an dem jede/r Teilnehmer/in beteiligt ist, dokumentiert. Das Teamprojekt kann auch interdisziplinär mit Studierenden anderer Fakultäten durchgeführt werden.
- (9) Die <u>Studienarbeit</u> ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem gestellten Thema der Forschung oder industriellen Praxis. Sie wird von einer Professorin oder einem Professor der Fakultät betreut. Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen Ausarbeitung dokumentiert und in einem Vortrag vorgestellt.
- (10) Das <u>Praxisprojekt</u> umfasst eine insgesamt zehnwöchige Tätigkeit aus der Ingenieurpraxis, die im letzten Studiensemes-

ter auf die Bachelorarbeit vorbereiten soll. Es wird in Form eines schriftlichen Praxisberichts dokumentiert. Das Praxisprojekt wird mit "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses ist Voraussetzung für die Durchführung der Bachelorarbeit.

- (11) Kombinierte Prüfungsleistungen (z.B. in Form von Klausur + Labor für Lehrveranstaltungen in Form eines Praktikums, Hausarbeit + Präsentation) setzen sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen. Die Benotung der gesamten Prüfungsleistung ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer kombinierten Prüfungsleistung muss jede Prüfungsleistung einzeln bestanden werden.
- (12) Weist ein/e zu Prüfende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch die Verpflichtung gegenüber einem pflegebedürftigen Familienmitglied oder einem Kind unter 10 Jahren nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich. Ebenso muss die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes durch eine entsprechende Bescheinigung oder ein ärztliches Attest belegt werden.

§ 11 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die <u>Aufgabenstellung</u> für eine Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 12 Gruppenarbeit

Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Bewertung der Prüfungsleistung soll unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. Die Gruppe muss zu diesem Zweck der/dem Prüfenden die individuellen Beiträge der zu Prüfenden (z. B. durch die Bildung von Arbeitspaketen) darlegen.

§ 13 Zulassung zur Prüfungsleistung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 8 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die ggf. für einzelne Prüfungsleistungen bestehenden Vorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen muss innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Termine erfolgen, sie kann auch wieder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückgenommen werden, sofern keine Teilnahmepflicht besteht (§ 15 Abs. 1).
- (3) In Urlaubssemestern können keine Prüfungsleistungen abgelegt oder anerkannt werden. In den Berufsausbildungssemestern bzw. betrieblichen Praxisphasen des Studiengangs WEITiP können keine Prüfungsleistungen erstmalig abgelegt werden. Ein Freiversuch zählt in diesem Sinne als erstmalig unternommene Prüfung.

§ 14 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) Klausuren, Lernerfolgskontrollen, Labore, Referate, die Studienarbeit, das Teamprojekt und das Praxisprojekt werden in der Regel von einer/einem Prüfenden bewertet. Klausuren, Labore und Referate sind bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten "Klausureinsichtstermin" zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann für jede Art der Prüfungsleistung im Einzelfall auch zwei Prüfende bestellen. Mündliche Prüfungen sowie die Bachelorarbeit werden grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet.
- (2) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - für eine sehr gute Leistung: 1,0
 - für eine gute Leistung: 2,0
 - für eine befriedigende Leistung: 3,0
 - für eine ausreichende Leistung: 4,0
 - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0

Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (3) Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,15:	1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,	50: 1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,	85: 1,7
bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,	15: 2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,	50: 2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,	85: 2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,	15: 3,0
bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,	50: 3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,	85: 3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,	00: 4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00:	5,0

- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 und 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Noten für Modulprüfungen, für das Grundstudium und die Bachelorprüfung (§ 19) errechnen sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten, gemäß ihrer Leistungspunkte gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen. Die Berechnung der gewichteten Notensumme erfolgt ungerundet mit der Anzahl von Dezimalstellen üblicher EDV-Programme. Für die Angabe der Modulnoten und der Note des Grundstudiums gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Bildung der Endnote der Bachelorprüfung erfolgt nach §19 Abs. 4.

§ 15 Ergebnis einer Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung ist <u>bestanden</u>, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Eine aus mehreren Teilen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die zu-

- geordneten Teilprüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden
- (2) Eine Prüfungsleistung ist <u>endgültig nicht bestanden</u>, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder sie als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 16 Freiversuch, Wiederholung einer Prüfungsleistung

- Die Wiederholung einer bestandenen oder anerkannten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Erstmals nicht bestandene Klausuren, Referate oder mündliche Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie im oder vor dem 6. Semester abgelegt wurden (Freiversuch FP0).
- (3) Im Rahmen des Freiversuchs (FP0) bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmalig beim auf den Freiversuch folgenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Das jeweils bessere erzielte Ergebnis wird gewertet.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen (FP1) nach dem Freiversuch (FP0) können einmal wiederholt werden.
- (5) In Wiederholungsprüfungen (FP2) darf für eine Klausur die Note "nicht ausreichend" nur endgültig vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist.
- (6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 14 entsprechend. Wird das Angebot einer Ergänzungsprüfung nicht angenommen, so wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 Anwendung findet.
- (7) Urlaubssemester sowie Berufsausbildungssemester bzw. betriebliche Praxisphasen haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.
- (8) Werden Prüfungen eines Wahlpflichtfaches nicht bestanden, so kann die/der Studierende ein alternatives Wahlpflichtfach wählen, für das die gleichen Auswahlkriterien gelten.

§ 17 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder das Prüfungsergebnis nicht abliefert (<u>Versäumnis</u>).
- (2) Will eine/ein zu Prüfende/r für ihr/sein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungs-

- ausschuss kann in besonderen Fällen (z. B. bei einer Krankmeldung zu einer Wiederholungsprüfung FP2) ein amtsärztliches Attest einfordern. Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (<u>Täuschungsversuch</u>), wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Nach Feststellung des Täuschungsversuches sichert die oder der Aufsichtführende die Beweise und die bis dahin erbrachten Teile der Prüfungsleistung. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Die Entscheidungen über die abschließende Bewertung des Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss, nachdem der oder dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen Erkrankung in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

III. Modulprüfungen

§ 18 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- Eine Modulprüfung ist <u>bestanden</u>, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 14 Abs. 4 und 5. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der Leistungspunkte, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind.
- (3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 4) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

1,0 und 1,3: "sehr gut"1,7; 2,0 und 2,3: "gut"

2,7; 3,0 und 3,3: "befriedigend"3,7 und 4,0: "ausreichend"

Die Modulnoten werden zusätzlich in Klammern als Zahl gemäß den oben angegebenen Notenstufen aufgeführt.

IV. Bachelorprüfung

§ 19 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist <u>bestanden</u>, wenn das Praxisprojekt und sämtliche Modulprüfungen, die Studienarbeit, das Teamprojekt sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. Hierüber erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist
- (3) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus
 - der Note des Grundstudiums (berechnet gemäß § 14 Abs. 6), die zu 10 % in die Bachelornote eingeht,
 - der Note des Hauptstudiums (berechnet gemäß § 14
 Abs. 6), die zu 90 % in die Bachelornote eingeht.
- (4) Für die Notenangabe der Bachelorprüfung werden nur die <u>ersten beiden Dezimalstellen</u> berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem <u>Zeugnis</u> über die Bachelorprüfung (Anlage 4) in Worten gemäß folgender Zuordnung angegeben:

1,0 bis 1,50: "sehr gut"

über 1,50 bis 2,50: "gut"

über 2,50 bis 3,50: "befriedigend"
 über 3,50 bis 4,0: "ausreichend"

(6) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung zusätzlich in Klammern als Zahl mit zwei Dezimalstellen angegeben. Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelorurkunde (Anlage 3) und ein Zeugnis (Anlage 4) ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung (das Kolloquium zur Bachelorarbeit) erbracht wurde.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestim-

- mungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein korrektes Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 30 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 22 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Für die Bewertung gilt § 12.
- (3) Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung (§ 2) und dem Bearbeitungszeitraum nach Absatz 7 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (4) Das <u>Thema</u> wird von der/dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von den Prüfenden betreut. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (5) Als Erstprüfer/in kann nur ein Mitglied der ProfessorInnengruppe der Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften bestellt werden.
- (6) Als Zweitprüfer/in kann nur eine Person bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (mindestens Bachelor- oder Diplomabschluss).
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 8 Wochen und maximal 3 Monate (<u>Bearbeitungszeit</u>). Das Thema kann nur einmal innerhalb dieser Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden mit Zustimmung der/des Erstprüfenden die Bearbeitungszeit einmalig um maximal 2 Monate verlängern.
- (8) In der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende mit nachfolgender Formulierung schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat:

Verkündungsblatt Nr. 12/2015

"Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.

Ort/Datum eigenhändige Unterschrift"

- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Dekanat der Fakultät oder ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Form von drei gebundenen Exemplaren vorzulegen, von denen eines im Prüfungsausschuss verbleibt. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von beiden Prüfenden nach § 14 Absatz 2 vorläufig zu bewerten.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt, alle Modulprüfungen des Studiums bestanden sowie das Teamprojekt, die Studienarbeit und das Praxisprojekt erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die/der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. In dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, aufzuführen:
 - Nachweise für die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1,
 - ein abgestimmter Vorschlag für die/den Erst- und die/ den Zweitprüfenden, der von diesen zu bestätigen ist,
 - 3. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und setzt die/den Antragsteller/in und die/den Erstprüfer/in auf geeignete Weise vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis (z. B. per E-Mail). Im Falle einer Zulassung teilt der Prüfungsausschuss das Datum der Zulassung und den frühestmöglichen und den letztmöglichen Abgabetermin für die Abgabe der Bachelorarbeit mit. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Im Falle der Nichtzulassung führt der Prüfungsausschuss die Gründe auf, die einer Zulassung entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn maximal 8 Leistungspunkte aus Modulen des Hauptstudiums noch nicht erbracht sind. Das Grundstudium muss vollständig abgeschlossen sein.

§ 24 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Bachelorarbeit durch <u>Täuschung</u> oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der/des Studierenden.

- Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) Wird der Abgabetermin der Bachelorarbeit ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht eingehalten, so wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 25 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, modulübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Bachelorarbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden mit anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. Über das Kolloquium ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von beiden Prüfenden zu unterschreiben ist. Das Kolloquium soll hochschulöffentlich durchgeführt werden. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt §34 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Zulassung zum Kolloquium

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Kolloquiums erbracht sind, die Bachelorarbeit fristgerecht im Dekanat oder beim Prüfungsausschuss vorgelegt und von einer oder einem Prüfenden vorläufig mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Das Kolloquium ist innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit durchzuführen.

§ 27 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (<u>Versäumnis</u>).
- (2) Will eine zu Prüfende/ein zu Prüfender für ihr/sein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem angesetzten Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 28 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Pr
 üfenden, der oder dem Erstpr
 üfenden und der oder dem Zweitpr
 üfenden, bewertet.
- (2) Jede prüfende Person bildet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird gemäß § 14 Absatz 3 ermittelt. Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 4) mit den Worten "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend" entsprechend § 14 Absatz 2 angegeben.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist <u>bestanden</u>, wenn sie mit mindestens ausreichend" bewertet wurde
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist <u>endgültig nicht bestanden</u>, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 29 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Absatz 7) Gebrauch gemacht worden ist.

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 30 Bescheinigung

Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 31 Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen, betriebliche Ausbildungssemester und betriebliche Praxisphasen in <u>demselben oder</u> <u>einem entsprechenden Studiengang</u> an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen, betriebliche Ausbildungssemester und betriebliche Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Leistungspunkte (Credits) für Prüfungsleistungen werden gemäß dem ECTS-Leistungspunktesystem angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Über die Anrech-

- nung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studienund Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äguivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Wird eine beantragte Vorleistung nicht anerkannt, erhält die/der Antragsteller/in eine begründende Mitteilung (§ 38).
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, betriebliche Ausbildungssemester und betriebliche Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung dieser Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 32 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, die die ProfessorInnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Falls keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter gewählt werden kann, fällt dieser Sitz der ProfessorInnengruppe zu. Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit Stimmrecht geleitet. Der stellvertretende Vorsitz wird von einem Mitglied der ProfessorInnengruppe wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen vom Fakultätsrat gewählt. Ist ein/e Vertreter/in der MitarbeiterInnengruppe im Prüfungsausschuss vorhanden, zählt in Angelegenheiten der Lehre die Stimme jeder Professorin/ jedes Professors zweifach. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmä-

Seite 10 von 22

- ßig der Fakultät über die Entwicklung des Studienerfolges. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die nicht von der elektronischen Prüfungsverwaltung (ePV) umfassten Anteile der Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 33 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss <u>bestellt</u> die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Modul oder Teilmodul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Modulen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der Regel wird die Modulprüfung von der Dozentin/dem Dozenten des Moduls abgenommen. Hierfür bedarf es keiner besonderen Bestellung. Wird ein Modul von mehreren DozentInnen unterrichtet, so bewertet jede/r ihren/seinen Teil der Modulprüfung. Die Endnote wird entsprechend § 14 Absatz 6 ermittelt.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 34 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der/dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 5) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 16 Abs. 6) zuzulassen.
- (2) Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n.
- (3) Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen. Dies gilt nicht für Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 32 Abs. 7).

§ 35 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Anhang 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen einschließlich der Wahlpflichtmodule einer oder mehreren freiwilligen Zusatzprüfungen unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der/ des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den zu Prüfenden wird in jedem Prüfungszeitraum Gelegenheit zur Klausureinsicht und Einsicht in die bewerteten Laborberichte gewährt. Der Termin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den zu Prüfenden mit dem Prüfungsplan bekannt gegeben.
- (2) Eine Geprüfte oder ein Geprüfter kann nach beendeter Bachelorprüfung einen Antrag auf Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsakte stellen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Bachelorprüfung oder nach Ausstellung des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Bei fristgerechtem Eingang des Antrags bestimmt der Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsicht.

§ 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung entsprechend den Absätzen 3 und 4.
- (3) Bringt ein/e zu Prüfende/r in ihrem/seinem Widerspruch konkrete und gut begründete Einwendungen gegen eine Prüfungsbewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem/der Prüfer/in zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des/r Prüfers/in insbesondere daraufhin, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist.
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, ohne dass die/ der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, kann der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine/n Gutachter/in bestellen. Der/die Gutachter/in muss die Qualifikation des Prüfenden besitzen. Der/dem zu Prüfenden und dem/der Gutachter/in ist vor der abschließenden Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (6) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

<u>Anlagen</u>

Erläuterungen:

K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Minuten) M Mündliche Prüfung

Referat PR Praktikum

VL Vorlesung, Seminar, Online-Vorlesung SA Studentische Arbeit

LB Labor mit Vorbereitung, Durchführung und schriftlicher Auswertung von Versuchen

Anlage 1 Curriculum Grundstudium

	Modul (grau hinterlegt) und ggf. Teilmodule	LP	Lehrform	Prüfungsleistung
WG01	Einführung in die ABWL	5	VL	K120/M/R ¹
WG02	Marketing und empirische Sozialforschung	5	VL	K120/M/R ¹
WG03	Gleichstromnetze und Simulation	7		
	Gleichstromnetzwerke	5	VL	K90
	Schaltungssimulation	2	VL	K60
WG04	Informatik für Ingenieure	5	VL	K120
WG05	Ingenieurmathematik	9	VL	K120
WG06	Personalwirtschaft	5	VL	K120/M/R ¹
WG07	Rechnungswesen 1	5	VL	K120/M/R ¹
WG08	Wechselstromtechnik	10		
	Wechselstromtechnik	7	VL	K120
	Labor Mess- und Elektrotechnik	3	LB	LB
WG09	Analysis und Statistik	5	VL	K90
WG10	Mess- und Digitaltechnik	5		
	Messtechnik Grundlagen	2,5	VL	K90
	Digitaltechnik Grundlagen	2,5	VL	K90
WG11	Objektorientierte Programmierung	5		
	Objektorientierung Grundlagen	2,5	VL	K90
	Objektorientierung Vertiefung	2,5	VL	K90
WG12	Technische Mechanik	3	VL	K60
WG13	Angewandte Mathematik	8		
	Angewandte Mathematik	5	VL	K90
	Einführung in die Modellierung	3	VL	K60
WG14	Elektronische Messtechnik	5		
	Elektronische Messtechnik	3	VL	K90
	Labor elektrische Messtechnik	2	LB	LB
	Leistungspunkte insgesamt	82		

Anlage 2 **Curriculum Hauptstudium**

	Modul (grau hinterlegt) und ggf. Teilmodule	LP	Lehrform	Prüfungsleistung
WH01	Kosten- und Erlösrechnung	5	VL	K120/M/R ¹
WH02	Wirtschaftsrecht 1	5	VL	K120/M/R ¹
WH03	Elektronik	8		
	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	5	VL	K120
	Labor elektronische Schaltungen	3	LB	LB
WH04	Regelungstechnik	5	VL	K120/M ¹
WH05	Softwaretechnik	5		
	Software Engineering	3	VL	K90/M/R ¹
	Internetprotokolle	2	VL	K60/M ¹
WH06	Volkswirtschaftslehre 1	5	VL	K120/M/R ¹
WH07	Wirtschaftsrecht 2	5	VL	K120/M/R ¹
WH08	Systementwurf und EMV	5		
	Leitungen und EMV	2,5	VL	K90
	Electronic Design Automation	2,5	VL	K60/M ¹
WH09	Projektmanagement	5		
	Projektmanagement	2,5	VL	K90/M/R ¹
	Teamprojekt	2,5	SA	SA
WH10	Leistungselektronik	5	VL	K120/M ¹
WH11	Elektrische Energieverteilung	5	VL	K120/M/R ¹
WH12	Finanzierung	5	VL	K120/M/R ¹
WH13	Controlling	5	VL	K120/M/R ¹
WH14	Informationstechnik	5		
	Digitale Informationsübertragung	2,5	VL	K90/M ¹
	Moderne Medientechnik	2,5	VL	K60/M ¹
WH15	Kommunikationssysteme	5	VL	K120/M ¹
WH16	Logistik	5	VL	K120/M/R ¹
WH17	Investition	5	VL	K120/M/R ¹
WH-SQ	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation	5		
	Wahlpflichtfächer aus dem aktuellen Katalog der Schlüsselqualifikationen ² .	5 ³	VL/LB/PR	K/M/R/LB⁴
WH-I	Wahlpflichtmodul interdisziplinär	7		
	Wahlpflichtfächer aus dem gesamten Angebot an Bachelorfächern der Ostfalia.	7 ³	VL/LB/PR	K/M/R/LB ⁴
WH-SA	Studienarbeit	6	SA	SA
WH-PR	Praxisprojekt	10	SA	SA
WH-BA	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12	SA	SA
	Leistungspunkte insgesamt	128		

nach Wahl der oder des Prüfenden
Der aktuelle Katalog wird in der zugehörigen Studienordnung WEIT / WEITiP veröffentlicht.
Die Prüfungsleistungen gehen entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet in die Modulnote ein.
Die Prüfungsleistungen sind, soweit es sich um Angebote der Fakultät Elektrotechnik handelt und diese nicht in dieser Prüfungsordnung angegeben sind, in der Studienordnung mit Modulkatalog festgelegt.

BACHELORURKUNDE

Die Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau VORNAME NAME

geboren am GEBURTSDATUM in GEBURTSORT

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

abgekürzt: B.Eng.

nachdem er/sie die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

STUDIENGANG¹ (210 Leistungspunkte) am *Prüfungsdatum* erfolgreich bestanden hat.

Er/Sie führt die Berufsbezeichnung Wirtschaftsingenieur/in.

Wolfenbüttel, DATUM

Prof. *DEKAN/IN*Dekan/in der Fakultät

Prof. *Prüfungsausschussvorsitzende/r* Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

¹ "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik" oder "Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund"

Anlage 4

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang STUDIENGANG

Herr/Frau VORNAME NAME

geb. am GEBURTSDATUM in GEBURTSORT

Module des Grundstudiums (Leistungspunkte/LP)

Note

Gleichstromnetzwerke und Simulation (7 LP), Informatik für Ingenieure (5 LP), Ingenieurmathematik (9 LP), Marketing und empirische Sozialforschung (5 LP), Einführung in die ABWL (5 LP), Wechselstromtechnik (10 LP), Analysis und Statistik (5 LP), Objektorientierte Programmierung (5 LP), Digitaltechnik (5 LP), Messtechnik (8 LP), Personalwirtschaft (5 LP), Rechnungswesen 1 (5 LP), Angewandte Mathematik (8 LP), Kosten- und Erlösrechnung (5 LP), Wirtschaftsrecht 1 (5 LP)

Gesamtnote Grundstudium (92 LP)

NOTE (x,y)

Modulprüfungen des Hauptstudiums	Note
Elektronik (8 LP)	NOTE (x,y)
MODULNAME1 (X LP)	NOTE (x,y)
<i>i</i>	
Wahlpflichtmodule Schlüsselqualifikationen und Interdisziplinär	Note
LV-BEZEICHNUNG1 (X LP), LV-BEZEICHNUNG2 (X LP)	NOTE (x,y)

Studentische	Arbeiten
--------------	----------

Studienarbeit (6 LP): TITEL

NOTE (x,y)

Praxisprojekt (10 LP): Praxisstelle, Zeitraum

Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 LP): TITEL

NOTE (x,y)NOTE (x,yy)

Gesamtnote
- ZUTREFFENDES EINSETZEN —

Noten: sehr gut (1,00-1,50), gut (1,51-2,50), befriedigend (2,51-3,50), ausreichend (3,51-4,00)

Wolfenbüttel, PRÜFUNGSDATUM

Prof. Prüfungsausschussvorsitzende/R

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 5 Diploma Supplement

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel University of Applied Sciences

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name: Bond, James

1.3 Date, Place, Country of Birth: 10.07.1953, London, Großbritannien

1.4 Student ID Number or Code: 007 008 009

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification:Bachelor of Engineering; B.Eng.

Title Conferred: not applicable

2.2 Main Field(s) of Study: Electrical Engineering, Business Administration and Economics:

regular programme (WEIT)dual programme (WEITiP)

2.3 Institution Awarding the Qualification: Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

Fakultät Elektrotechnik

Status (Type / Control): University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies: [same]
 Status (Type / Control): [same]
 2.5 Language(s) of Instruction/Examination: German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level: Undergraduate/First Degree Programme, by Bachelor Thesis

3.2 Official Length of Programme: 3,5 or 4,5 (WEITIP) Years, **210** ECTS Credit Points

3.3 Access Requirements: Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), General, Special-

ized or HEEQ for UAS cf. Sec. 8.7, or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Electrical Engineering, Business Administration and Economics (WEIT)
- 4.1.1 Mode of Study: Full-time

4.1.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme's objectives are to provide graduates with a professional qualification, and to enable them for further graduate studies (i.e. masters studies by course work).

The first semesters of the Bachelor's programme "Electrical Engineering, Business Administration and Economics" provide the theoretical background in core areas essential for a career as an engineer in electrical engineering and information technology. Graduates are qualified to analyse procedures and design solutions of business practice, to identify economically justified results, by considering non-business relations.

The programme carefully balances modules in business administration, fundamentals of electrical engineering and modules in advanced technology areas. Special emphasis is placed on a solid background in engineering foundations, business administration, electrical technology, electronics, information and digital technology.

This programme of study provides in-depth knowledge and professional skills in important areas of industrial automation, energy distribution and communication technology. Each semester, a combination of electrical engineering and business administration is offered in accordance with the interdisciplinary character of the programme.

Graduates attain the knowledge and ability to review the interrelations between the technical and business administration, and to work on individual, job oriented and interdisciplinary basis. They are qualified for professional careers in the fields of development, production, service, maintenance and sales of automation and communication products and solutions. Graduates possess competencies and skills required in project management, to take up responsibilities as lower-level executives in small and medium sized companies.

Core Competences (in detail)

On successful completion of this programme, Graduates are able

- to solve problems and enhance solutions in technical and business context;
- to evaluate technical solutions, according to financial and non-monetary aspects including commercial and legal requirements;
- to pronounce a professional and interdisciplinary judgement;
- to incorporate project, cost and time management principles.

Systemic Competence: Graduates are able

- to identify, manage and analyse requirements of technical systems in a business context;
- to fulfil tasks related to the design and implementation of technical systems under given restrictions;
- to exchange information, ideas, problems, and propose applicable solutions to specialists.

Knowledge: Graduates are able

- to apply knowledge and understanding in electrical and information technology;
- to gather, evaluate and interpret relevant information relating to electrical and information technology;
- to read and comprehend specialist literature in English.

Communicative Competence: Graduates are able

- to work in a team;
- to assume responsibility in a team;
- to interact appropriately and effectively with others;
- to discuss and defend positions and validate solutions related to electrical and information technology problems;
- to formulate, prepare and present results for an expert audience.

4.1.3 Programme Details:

In the course of studies, the following forms of examination are applicable: written examination (knowledge verification), project work (team working, project management and documentation), term paper (knowledge application, scientific work), Bachelor's thesis (scientific work) and colloquium (scientific disputation of the Bachelor's thesis).

The Bachelor degree requires the successful completion of 210 ECTS credits. This includes the Bachelor's thesis (12 credits, three months of research) and elective modules amounting to 12 ECTS. The main study programme comprises of 22 modules with 128 ECTS credits, completed by a final examination. In case of grade "Fail – below the minimum criteria", each module may be repeated twice.

See "Transcript of Records" and "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and thesis topic, including grading scheme.

4.2 Electrical Engineering, Business Administration and Economics

- Dual Programme (with integrated vocational training) (WEITiP, programme variant A)

4.2.1 Mode of Study: Full-time

4.2.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme's objectives are to provide the graduates with a professional qualification, and to enable them for further graduate studies (i.e. masters studies by course work).

The first semesters of the Bachelor's programme "Electrical Engineering, Business Administration and Economics" provide the theoretical background in core areas essential for a career as an engineer in electrical engineering and information technology. Graduates are qualified to analyse procedures and design solutions of business practice, to identify economically justified results by considering non-business relations.

The programme carefully balances modules in business administration, fundamentals of electrical engineering and modules in advanced technology areas. Special emphasis is placed on a solid background in engineering foundations, business administration, electrical technology, electronics, information and digital technology.

Students of this programme are given the opportunity to gain hands-on experience in a working environment at cooperating companies. The vocational training provides in-depth knowledge about relevant development processes, internal company structures and work flows as well as quality requirements. By intensive combination of theory and practice in practical phases at co-operating companies graduates familiarise themselves with enterprise specific problems. Upon successful completion of this field of study the graduates are entitled to "Skilled Worker" certificates from the Chamber of Industry and Commerce (*Industrie und Handelskammer*).

This programme of study provides in-depth knowledge and professional skills in important areas of industrial automation, energy distribution and communication technology. Each semester, a combination of electrical engineering and business administration is offered in accordance with the interdisciplinary character of the programme.

Graduates attain the knowledge and ability to review the interrelations between the technical and business administration, and to work on individual, job oriented and interdisciplinary basis. They are qualified for professional careers in the fields of development, production, service, maintenance and sales of automation and communication products and solutions. Graduates possess competencies and skills required in project management, to take up responsibilities as lower-level executives in small and medium sized companies.

Core Competences (in detail)

On successful completion of this programme. Graduates are able

- to solve problems and enhance solutions in technical and business context;
- to evaluate technical solutions, according to financial and non-monetary aspects including commercial and legal requirements;
- to pronounce a professional and interdisciplinary judgement;
- to incorporate project, cost and time management principles.

Sophisticated Industrial Experience: Graduates are capable to manage

- industrial work flows,
- enterprise specific challenges,
- customer communications.

Systemic Competence: Graduates are able

- to identify, manage and analyse the requirements of technical systems in a business context;
- to fulfil tasks related to the design and implementation of technical systems under given restrictions;
- to exchange information, ideas, problems, and propose applicable solutions to specialists.

Knowledge: Graduates are able

- to apply knowledge and understanding in electrical and information technology;
- to gather, evaluate and interpret relevant information relating to electrical and information technology;
- to read and comprehend specialist literature in English.

Communicative Competence: Graduates are able

- to work in a team;
- to assume responsibility in a team;
- to interact appropriately and effectively with others;
- to discuss and defend positions and validate solutions related to electrical and information technology problems;
- to formulate, prepare and present results for an expert audience.

4.2.3 Programme Details:

In the course of studies, the following forms of examination are applicable: written examination (knowledge verification), project work (team working, project management and documentation), term paper (knowledge application, scientific work), Bachelor's thesis (scientific work) and colloquium (scientific disputation of the Bachelor's thesis).

The Bachelor degree requires the successful completion of 210 ECTS credits. This includes the Bachelor's thesis (12 credits, three months of research to be conducted with co-operating companies) and elective modules amounting to 12 ECTS. The main study programme comprises of 22 modules with 128 ECTS credits, completed by a final examination. In case of grade "Fail - below the minimum criteria", each module may be repeated twice.

See "Transcript of Records" and "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and thesis topic, including grading scheme.

4.3 Electrical Engineering, Business Administration and Economics

- Dual Programme (with integrated industrial internships) (WEITIP, programme variant B)

4.3.1 Mode of Study: Full-time

4.3.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme's objectives are to provide the graduates with a professional qualification, and to enable them for further graduate studies (i.e. masters studies by course work).

The first semesters of the Bachelor's programme "Electrical Engineering, Business Administration and Economics" provide the theoretical background in core areas essential for a career as an engineer in electrical engineering and information technology. Graduates are qualified to analyse procedures and design solutions of business practice, to identify economically justified results by considering non-business relations.

The programme carefully balances modules in business administration, fundamentals of electrical engineering and modules in advanced technology areas. Special emphasis is placed on a solid background in engineering foundations, business administration, electrical technology, electronics, information and digital technology.

Students of this programme are given the opportunity to gain hands-on experience in a working environment at cooperating companies. The integrated internships provide in-depth knowledge about relevant development processes, internal company structures and work flows as well as quality requirements. By intensive combination of theory and practice in practical phases at co-operating companies graduates familiarise themselves with enterprise specific problems. Upon successful completion of this programme of study the graduates are well equipped to immediately participate in project work.

This programme of study provides in-depth knowledge and professional skills in important areas of industrial automation, energy distribution and communication technology. Each semester, a combination of electrical engineering and business administration is offered in accordance with the interdisciplinary character of the programme.

Graduates attain the knowledge and ability to review the interrelations between the technical and business administration areas, and to work on individual, job oriented and interdisciplinary basis. They are qualified for professional careers in the fields of development, production, service, maintenance and sales of automation and communication products and solutions. Graduates possess competencies and skills required in project management to take up responsibilities as lower-level executives in small and medium sized companies.

Core Competences (in detail)

On successful completion of this programme. Graduates are able

- to solve problems and enhance solutions in technical and business context;
- to evaluate technical solutions, according to financial and non-monetary aspects including commercial and legal requirements;
- to pronounce a professional and interdisciplinary judgement;
- to incorporate project, cost and time management principles.

Sophisticated Industrial Experience: Graduates are capable to manage

- industrial work flows,
- enterprise specific challenges,
- · customer communications.

Systemic Competence: Graduates are able

- to identify, manage and analyse the requirements of technical systems in a business context;
- to fulfil tasks related to the design and implementation of technical systems under given restrictions;

to exchange information, ideas, problems, and propose applicable solutions to specialists.

Knowledge: Graduates are able

- to apply knowledge and understanding in electrical and information technology;
- to gather, evaluate and interpret relevant information relating to electrical and information technology;
- to read and comprehend specialist literature in English.

Communicative Competence: Graduates are able

- to work in a team;
- to assume responsibility in a team;
- to interact appropriately and effectively with others:
- to discuss and defend positions and validate solutions related to electrical and information technology;
- to formulate, prepare and present results for an expert audience.

4.3.3 Programme Details:

In the course of studies, the following forms of examination are applicable: written examination (knowledge verification), project work (team working, project management and documentation), term paper (knowledge application, scientific work), Bachelor's thesis (scientific work) and colloquium (scientific disputation of the Bachelor's thesis).

The Bachelor degree requires the successful completion of 210 ECTS credits. This includes the Bachelor's thesis (12 credits, three months of research to be conducted with co-operating companies) and elective modules amounting to 12 ECTS. The main study programme comprises of 22 modules with 128 ECTS credits, completed by a final examination. In case of grade "Fail - below the minimum criteria", each module may be repeated twice.

See "Transcript of Records" and "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and thesis topic, including grading scheme.

4.4 Grading Scheme:

Grade	German text	Description
1	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
2	Gut	Good – above the average standards
3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
4	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	Nicht ausreichend	Fail – below the minimum criteria

For grading table of the Faculty of Electrical Engineering see supplementary document.

General grading scheme cf. sec. 8.6

4.5 Overall Classification:

sehr gut / gut / befriedigend / ausreichend - Based on comprehensive final examination (written/oral $89,5\,\%$, thesis including oral examination $10,5\,\%$); cf. Bachelorzeugnis (final examination certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to graduate studies (Master by course work)

5.2 Professional Status:

The degree Bachelor of Engineering (B.Eng.) entitles the holder to the legally protected professional title "Engineer" and to exercise professional work in the field of electrical engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources: On the institution: www.ostfalia.de

On the programme: www.ostfalia.de/e

For national information sources cf. sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde vom ...

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang ...

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.